

GO Gemeinderat	Version vom 11.3.1991	Neue Version ab 1.5.2002	Kommentare
Grundsatzerklärung	Soweit sich in den folgenden Artikel der Geschäftsordnung männliche oder weibliche Berufs- und Amtsbezeichnungen finden, gelten diese selbstverständlich auch für Berufs- und Amtsinhaber des anderen Geschlechts.	streichen	
	<u>1. Konstituierung des Rates</u>	✓	
Konstituierung nach der Erneuerungswahl	Art. 1 Der Gemeinderat versammelt sich jeweils im 2. Monat nach der Rechtskraft der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung. Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der alte Rat. Zur konstituierenden Sitzung wird der Gemeinderat durch den Stadtrat eingeladen. Der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung; er bezeichnet provisorisch einen Sekretär und drei Stimmzähler. Er leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl des Präsidenten des Gemeinderates.	✓ ✓ ✓ ✓	
	Art. 2 Zu den Sitzungen des Gemeinderates sind auch Mitglieder einzuladen, deren Wahl noch nicht rechtskräftig ist; sie dürfen an den Beratungen und Abstimmungen aber erst nach Gültigkeiterklärung ihrer Wahl mitwirken.	✓ Zu den Sitzungen des Gemeinderates sind auch Mitglieder einzuladen, deren Wahl noch nicht rechtskräftig ist; sie dürfen an den Beratungen und Abstimmungen aber erst nach Gültigkeiterklärung Rechtskraft ihrer Wahl mitwirken. <i>Sie haben beim Publikum Platz zu nehmen.</i>	Neutrale Form
Konstituierung in den Zwischenjahren	Art. 3 In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates in der ersten Sitzung des Monats Mai statt. Der abtretende Präsident eröffnet und leitet die Sitzung bis nach der Wahl des neuen Präsidenten.	✓ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates <i>im April oder Mai statt.</i> Abtretende Ratsvorsitzende eröffnen und leiten die Sitzung bis nach der Wahl ihrer Nachfolge.	Je nach Lage der Feiertage. Neutrale Form

Einladungen

2. Einberufung des Rates**Art. 4**

Der Gemeinderat versammelt sich auf:

- a) Einladung des Präsidenten;
- b) eigenen Beschluss;
- c) schriftliches Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder;
- d) Verlangen des Stadtrates.

Die Einladungen sind - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Traktandenliste zuzustellen an:

- a) alle Mitglieder des Gemeinderates;
- b) alle Mitglieder des Stadtrates und den Stadtschreiber;
- c) die Präsidenten der Spezialverwaltungsbehörden;
- d) die akkreditierten Berichtersteller der Medien, soweit ihnen im Saal Plätze zugewiesen sind;
- e) die amtlichen Publikationsorgane zur öffentlichen Bekanntmachung.

Die Traktandenliste soll in der Regel nur solche Verhandlungsgeschäfte enthalten, die in der betreffenden Sitzung voraussichtlich behandelt werden können.

Sie kann in der Sitzung selbst ergänzt und abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder zustimmt.

Art. 5

Die behördlichen Berichte und Anträge sowie die Anträge der Kommissionen sind den Ratsmitgliedern spätestens mit der Traktandenliste zuzustellen.

✓

✓

- a) Einladung des vorsitzenden Ratsmitgliedes;

✓

✓

✓

✓

✓

- b) alle Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber/die Stadtschreiberin sowie *die Abteilungsleitenden*;
streichen, da unnötig

- c) die akkreditierten Medienleute, soweit ihnen im Saal Plätze zugewiesen sind;

d) ✓

Die Traktandenliste *enthält - in der Regel - nur die Verhandlungsgeschäfte, bei welchen der Abschied der vorberatenden Kommission bei der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung vorliegt.*

✓

✓

✓

Neutrale Form

Neutrale Form

Ab neuer GO immer
ein Stadtrat
Neutrale Form

Präzisierung

Zustellung von Berichten
und Anträgen

Aktenauflage	Berichte und Anträge des Stadtrates bzw. der Spezialverwaltungsbehörden an den Gemeinderat sind - sofern nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder geheim beraten werden soll - Einwohnern der Gemeinde vom Ratssekretariat auf ihr Verlangen abzugeben und zwar von Fall zu Fall oder auf die Dauer. Die gleichen Unterlagen werden den akkreditierten Berichterstattern der Medien zugestellt. Art. 6 Vom Zeitpunkt der Einladung an bis zur Sitzung stehen zur Beurteilung der Geschäfte die vollständigen Akten den Ratsmitgliedern jederzeit zur Einsicht offen. Die Akten dürfen nicht aus dem Aktenauflagezimmer genommen werden. Die Akten dürfen kopiert werden, sofern sie nicht durch den Stadtrat oder das Büro mit Hinweis als geheim erklärt werden.	Berichte und Anträge des Stadtrates bzw. der Spezialverwaltungsbehörden an den Gemeinderat sind - <i>sofern sie nicht als geheim erklärt wurden</i> - interessierten Dritten vom Ratssekretariat auf ihr Verlangen abzugeben. <i>Dies erfolgt im Einzelfall kostenlos, auf Dauer gegen eine Abonnementsgebühr.</i> Die gleichen Unterlagen werden den akkreditierten Medienleuten zugestellt. ✓ ✓ ✓	Anpassung an heutige Gegebenheit Neutrale Form
Sitzungstage und Sitzungsdauer	<u>3. Sitzungen</u> Art. 7 Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel am ersten Montag jedes Monats statt mit Beginn um 19.00 Uhr. Sie sollten nicht länger als zweieinhalb Stunden dauern. Ausserordentliche Sitzungen sowie Doppelsitzungen und deren Beginn legt das Büro nach Bedarf fest. Doppelsitzungen sollen gesamthaft nicht länger als vier Stunden dauern.	✓ ✓ ✓ Ausserordentliche Sitzungen sowie Doppelsitzungen und deren Beginn legt das Büro nach Bedarf fest. Doppelsitzungen sollen gesamthaft nicht länger als <i>fünf</i> Stunden dauern.	Übereinstimmung mit EVO
Sitzungsarten	Zudem können Halb- und Ganztagesessitzungen einberufen werden. Art. 8 Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.	Zudem können Halb- und Ganztagesessitzungen einberufen werden. ✓ ✓	Anpassung an neue EVO

Teilnahmepflicht	Aus wichtigen Gründen kann der Rat geheime Verhandlung beschliessen. Zuhörer und Medien sind in diesem Falle ausgeschlossen. Der Rat kann ferner Arbeitstagungen, Informationssitzungen und Begehungen abhalten, an denen keine Beschlüsse gefasst werden. Er beschliesst von Fall zu Fall über die Zulassung von Zuhörern und Medien. Der Stadtrat ist berechtigt, ausserhalb der Sitzungen des Rates zu geheimen oder öffentlichen Informationsveranstaltungen einzuladen. Art. 9 Die Mitglieder des Gemeinderates haben an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe möglichst vor der Sitzung, spätestens aber drei Tage nachher, beim Ratspräsidenten schriftlich einzureichen.	Aus wichtigen Gründen kann der Rat geheime Verhandlung beschliessen. <i>Publikum</i> und Medienleute sind in diesem Falle ausgeschlossen. Er beschliesst von Fall zu Fall über die Zulassung von <i>Zuhörenden</i> und Medien ✓ ✓ ✓ Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe möglichst vor der Sitzung, spätestens aber drei Tage nachher, <i>dem Ratsbüro zuhanden des Ratspräsidiums</i> schriftlich einzureichen.	Neutral Form, AL können bleiben Neutrale Form Präzisierung, neutrale Form
	Art. 10 Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Büro- und Kommissionssitzungen Sitzungsgeld gemäss Städtischer Besoldungsverordnung. Massgebend ist der Eintrag ins Sitzungsprotokoll. Ratsmitglieder, die einer Sitzung mehr als eine Stunde fernbleiben, erhalten kein Sitzungsgeld. Wer eine Sitzung ohne genügende Entschuldigung ganz versäumt, hat zu Händen eines vom Ratsbüro zu bestimmenden Zwecks eine Busse in der Höhe des Sitzungsgeldes zu entrichten.	✓ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Büro- und Kommissionssitzungen Sitzungsgeld gemäss <i>Entschädigungsverordnung der Stadt</i>. Massgebend ist der Eintrag ins Sitzungsprotokoll. ✓ Wer eine Sitzung ohne genügende Entschuldigung ganz versäumt, hat <i>zuhanden</i> eines vom Ratsbüro zu bestimmenden Zwecks eine Busse in der Höhe des Sitzungsgeldes zu entrichten.	Regelung in EVO, nicht PVO Neue Rechtschreibung

Appell und Namensaufruf	Art. 11 Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Sitzungsschluss weggehende Ratsmitglieder haben sich beim Sekretär zu melden. Abwesende Ratsmitglieder werden im Protokoll vermerkt. Während der Sitzungen kann der Namensaufruf durch den Ratspräsidenten oder durch Beschluss der anwesenden Ratsmitglieder angeordnet werden, wenn die Beschlussfähigkeit nicht eindeutig feststeht. Wer beim Namensaufruf unentschuldigt fehlt, ist im Protokoll zu vermerken.	✓ Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Sitzungsschluss weggehende Ratsmitglieder haben sich beim <i>Sekretariat</i> zu melden. Abwesende Ratsmitglieder werden im Protokoll vermerkt. Während der Sitzungen kann der Namensaufruf durch <i>das ratsvorsitzende Mitglied</i> oder durch Beschluss der anwesenden Ratsmitglieder angeordnet werden, wenn die Beschlussfähigkeit <i>gemäss Art. 24</i> der Gemeindeordnung nicht eindeutig feststeht.	Neutrale Form
Sitzordnung	Art. 12 Nach der Erneuerungswahl des Gemeinderates wird die neue Sitzordnung für die Mitglieder des Gemeinderates, das Ratspräsidium, den Ratssekretär, die Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, die Vertreter von Spezialverwaltungsbehörden, die Sachverständigen, die akkreditierten Medienvertreter sowie die Zuhörer durch das Büro des abtretenden Rates für die ganze Dauer der Legislaturperiode festgelegt. Änderungen der Sitzordnung durch das Büro werden in der Regel nur vorgenommen, wenn neue Fraktionen gebildet werden. Die Stimmzähler bleiben an dem ihnen zugewiesenen Platz.	✓ Nach der Erneuerungswahl des Gemeinderates wird die neue Sitzordnung für die Mitglieder des Gemeinderates, das Ratspräsidium, das Ratssekretariat, die Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber/die Stadtschreiberin, die Mitglieder von Spezialverwaltungsbehörden, die Sachverständigen, die akkreditierten Medienleute sowie das Publikum durch das Büro des abtretenden Rates für die ganze Dauer der Legislaturperiode festgelegt. Änderungen der Sitzordnung durch das Büro werden in der Regel nur vorgenommen, wenn neue Fraktionen gebildet werden. Die Stimmzählenden bleiben an den ihnen zugewiesenen Plätzen.	Neutrale Form
Medien	Art. 13 Berichterstatern der Medien werden auf ein dem Ratsbüro zu unterbreitendes Gesuch im Sitzungssaal besondere Plätze zugewiesen.	✓ <i>Medienleuten werden auf Gesuch durch das Ratsbüro akkreditiert. Sie erhalten separate Plätze im Sitzungssaal.</i>	Formulierung, neutrale Form

	Die Berichterstatter sind gehalten, in sachlicher Weise über die Ratsverhandlungen zu berichten und auf Begehren eines Ratsmitgliedes falsche oder missverständliche Berichte richtigzustellen. Tun sie das nicht, so kann ihnen das Ratsbüro den zugeteilten Platz entziehen.	Die <i>Medienleute</i> sind gehalten,....	Neutrale Form
Zuhörer-Zuschauer	Art. 14 Die Zuhörer haben jede Störung und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung über die Verhandlungen zu unterlassen und sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. Der Vorsitzende kann Personen, die diese Vorschriften missachten, aus dem Sitzungssaal weisen.	✓ Das <i>Publikum</i> hat jede Störung und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung über die Verhandlungen zu unterlassen und sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. <i>Ratsvorsitzende können</i> Personen, die diese Vorschriften missachten, aus dem Sitzungssaal weisen.	Klarer Unterschied Publikum - Sachverständige, neutrale Form Neutrale Form
Allgemeine Ordnung	Art. 15 Optische und akustische Aufnahmen sowie die Verwendung elektronischer Hilfsmittel sind während der Ratssitzungen ohne Erlaubnis des Ratspräsidenten weder im Sitzungssaal noch in den Vorräumen gestattet. Im Sitzungssaal und in dessen Vorräumen dürfen weder Unterschriften gesammelt noch Flugblätter und dergleichen verteilt werden. Ausgenommen ist die Unterzeichnung von Eingaben von Ratsmitgliedern, zu welchen diese kraft ihres Amtes befugt sind.	✓ Optische und akustische Aufnahmen sowie die Verwendung elektronischer Hilfsmittel sind während der Ratssitzungen ohne Erlaubnis des <i>Ratspräsidenten</i> weder im Sitzungssaal noch in den Vorräumen gestattet. Verwendete Hilfsmittel dürfen den Ratsbetrieb nicht stören. , zu welchen diese durch ihr Amt befugt sind.	Legalisierung Laptop (Presse), neutrale Form Ergänzung Formulierung
Rauch- und Essverbot	Art. 16 Im Sitzungssaal darf weder geraucht noch gegessen werden.	✓ ✓	

Leitung	4. Verhandlungen Art. 17 Der Ratspräsident leitet die Ratsverhandlungen. Will er sich an der Beratung in sachlicher Hinsicht beteiligen, so hat er die Leitung einem Vizepräsidenten zu übergeben und seinen Platz im Ratssaal einzunehmen. Die gleiche Regelung gilt auch für die Vizepräsidenten. Bei Verhinderung des Ratspräsidenten wird die Sitzung vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten geleitet. Sind der Ratspräsident und die Vizepräsidenten ausserstande, die Ratsverhandlungen zu leiten, so bestimmt der Rat für die betreffende Sitzung einen Vorsitzenden, dessen Wahl vom ältesten Ratsmitglied durchzuführen ist.	✓ ✓ Ratsvorsitzende leiten die Ratsverhandlungen. Für eine direkte Beteiligung in sachlicher Hinsicht muss die Sitzungsleitung an die Stellvertretung delegiert und der Platz im Ratssaal eingenommen werden. Die gleiche Regelung gilt auch für die stellvertretenden Ratsvorsitzenden.	Neutrale Form
Tagesordnung	Art. 18 Der Ratspräsident eröffnet die Sitzung und stellt Traktandenliste und Protokoll zur Diskussion. Der Rat kann Änderungen beschliessen.	✓ Ratsvorsitzende eröffnen die Sitzung und stellen Traktandenliste und Protokoll zur Diskussion. Streichen, da bereits in Art. 4 erwähnt.	Neutrale Form Wiederholung
Verhandlungsordnung	Art. 19 Der Ratspräsident: a) sorgt für eine angenehme Stimmung und eine rationelle, zielstrebige und störungsfreie Geschäftsabwicklung; b) ermahnt einen Redner, bei der Sache zu bleiben, wenn er von ihr abschweift; c) ruft einen Redner zur Ordnung, wenn er den parlamentarischen Anstand verletzt; d) entzieht einem Redner das Wort, wenn er die Ermahnung oder den Ordnungsruf nicht beachtet; e) unterbricht oder schliesst bei Ruhestörungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung.	✓ Ratsvorsitzende: a) sorgen für b) ermahnen Vortragende, bei der Sache zu bleiben, wenn sie von ihr abschweifen; c) rufen Vortragende zur Ordnung, wenn sie den parlamentarischen Anstand verletzen; d) entziehen Vortragenden das Wort, wenn sie die Ermahnung oder den Ordnungsruf nicht beachten; e) unterbrechen oder schliessen bei Ruhestörungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung.	Neutrale Form Neutrale Form Neutrale Form Neutrale Form Neutrale Form

Eintretensverfahren, Debatte, Detailberatung, Worterteilung

Allgemeine Aussprache

Erhebt der zur Ordnung Gerufene Einsprache gegen den vom Ratspräsidenten ausgehenden Ordnungsruf oder Wortentzug, so entscheidet der Rat, nach kurzer Begründung des Betroffenen, ohne weitere Aussprache.	Über Einsprachen gegen von Ratsvorsitzenden ausgehende Ordnungsrufe oder Wortentzüge, entscheidet der Rat, nach kurzer Begründung der Betroffenen, ohne weitere Aussprache.	Neutrale Form
Der Rat kann ein Mitglied, das sich seinem Entscheid nicht fügt oder das den Gang der Beratung durch sein Verhalten beeinträchtigt, von der Sitzung ausschliessen.	✓	
Art. 20 Der Detailberatung von Geschäften hat ein Eintretensverfahren voranzugehen, sofern der Ratspräsident dies anordnet oder ein Ratsmitglied dies wünscht.	✓ Der Detailberatung von Geschäften hat eine Eintretensverfahren voranzugehen, sofern das vorsitzende Mitglied dies anordnet oder ein anderes Ratsmitglied dies wünscht.	Ausdruck GG, neutrale Form
Bevor zur Detailberatung eines Geschäftes die allgemeine Aussprache freigegeben wird, erteilt der Ratspräsident in folgender Reihenfolge das Wort:	Bevor zur Detailberatung eines Geschäftes die allgemeine Aussprache freigegeben wird, erteilen Ratsvorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort:	Neutrale Form
a) Wenn eine Kommission das Geschäft vorberaten hat, deren Berichterstatter, danach auf Verlangen weiterer Mitgliedern und sodann dem Berichterstatter der antragsstellenden Behörde;	a) Wenn eine Kommission das Geschäft vorberaten hat, deren Berichtende, danach auf Verlangen weiteren Mitgliedern und sodann den Berichtenden der antragstellenden Behörde;	Neutrale Form
b) Wenn keine Kommission sich mit dem Geschäft befasst hat, dem Berichterstatter der antragsstellenden Behörde;	b) Wenn keine Kommission sich mit dem Geschäft befasst hat, den Berichtenden der antragstellenden Behörde;	Neutrale Form
c) Bei parlamentarischen Vorstössen dem Stadtrat zur Stellungnahme, danach dem Erstunterzeichner;	Streichen, wird im Kapitel 7 behandelt.	Wiederholung
d) Bei Wahlen zuerst dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz und danach antragsstellenden Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Wortbegehrens.	c) Bei Wahlen zuerst dem berichterstattenden Mitglied der interfraktionellen Konferenz und danach antragstellenden Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Wortbegehrens.	Neutrale Form
Die Verhandlungen werden in Mundart geführt.	✓	
Art. 21 Die allgemeine Aussprache beruht auf freiem Wortbegehren.	✓ ✓	

Persönliche Erklärungen Fraktionserklärungen

Redezeit und Wortentzug

Der Ratspräsident erteilt das Wort dazu in der Reihenfolge des Begehrens. Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, sind vor denjenigen aufzurufen, die sich bereits geäußert haben.	Ratsvorsitzende erteilen das Wort dazu in der Reihenfolge des Begehrens. Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, sind vor denjenigen aufzurufen, die sich bereits geäußert haben.	Neutrale Form
Ein Redner darf erst sprechen, wenn er dazu vom Ratspräsidenten aufgerufen wird, höchstens jedoch zweimal, ausgenommen, er äussert sich in seiner Eigenschaft als Berichterstatter, als Mitglied der vorbereitenden Kommission, als Stadtrat oder trage einen Ordnungsantrag vor.	Vortragende dürfen erst sprechen, wenn sie dazu vom vorsitzenden Ratsmitglied aufgerufen werden, höchstens jedoch zweimal, ausgenommen, sie äussern sich als Mitglied der vorbereitenden Kommission, als Mitglied des Stadtrates oder tragen einen Ordnungsantrag vor.	Neutrale Form, Wiederholung
Den vom Stadtrat im Sinne von § 45 der Gemeindeordnung beigezogenen städtischen Beamten und aussenstehenden Sachverständigen darf das Wort vom Ratspräsidenten nur im Einverständnis des Rates erteilt werden.	Den vom Stadtrat im Sinne von Art. 25 der Gemeindeordnung beigezogenen städtischen Angestellten und aussenstehenden Sachverständigen darf das Wort von Ratsvorsitzenden nur mit Einverständnis des Rates erteilt werden.	Anpassung an neue Gemeindeordnung, Gegebenheit und neutrale Form
Art. 22 Persönliche Erklärungen und Fraktionserklärungen sind vorgängig dem Ratspräsidenten zu Händen des Protokolls schriftlich im Wortlaut einzureichen. Der Vortrag hat sich auf diese Eingabe zu beschränken und wird nicht diskutiert. Persönliche Erklärungen, welche kein zu behandelndes Geschäft betreffen, können nur am Schluss der Sitzung vorgetragen werden.	✓ Persönliche Erklärungen und Fraktionserklärungen sind vorgängig dem vorsitzenden Ratsmitglied <i>zuhanden</i> des Protokolls schriftlich im Wortlaut einzureichen. Der Vortrag hat sich auf diese Eingabe zu beschränken und wird nicht diskutiert. Persönliche Erklärungen, welche kein zu behandelndes Geschäft betreffen, können nur am Schluss der Sitzung vorgetragen werden.	Neue Rechtschreibung und gleiche Behandlung der Erklärungen, neutrale Form
Art. 23 Die Redezeit wird wie folgt begrenzt: a) Berichterstattung zu Sachgeschäften sowie zur Begründung von Initiativen, Motionen, Postulaten und Interpellationen: 20 Minuten; b) Aussprache auf freies Wortbegehren: 10 Minuten; c) Begründung von Ordnungs- oder Wiedererwägungsanträgen, für persönliche Bemerkungen und solche zum Protokoll: 5 Minuten.	✓ ✓ ✓ ✓	

Schriftliche Anträge und Begründung	Der Rat kann, wenn 2/3 der Anwesenden dies beschliesst: a) einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Begrenzung der Redezeit missachtet; b) bei lang andauernden Debatten die in Abs. 1 festgesetzte Redezeit kürzen; c) die allgemeine Aussprache abbrechen, wobei das Wort Mitgliedern, die es vorher begehrt haben sowie Berichterstattern der Kommissionen und Behörden noch zu erteilen ist.	✓ a) Vortragenden das Wort entziehen, wenn diese die Begrenzung der Redezeit missachten; ✓ c) die allgemeine Aussprache abbrechen, wobei das Wort Mitgliedern, die es vorher begehrt haben sowie Berichtenden der Kommissionen und Behörden noch zu erteilen ist.	Neutrale Form Neutrale Form
	Art. 24 Die Kommissionen unterbreiten ihre Anträge in der Regel schriftlich, während deren Begründung auch mündlich erfolgen kann. In der Aussprache gestellte Sachanträge jeglicher Art sind schriftlich und in Schriftdeutsch abgefasst dem Ratspräsidenten vor der Abstimmung zu übergeben.	✓ ✓ In der Aussprache gestellte Sachanträge jeglicher Art sind schriftlich und in Schriftdeutsch abgefasst dem Ratspräsidium vor der Abstimmung zu übergeben.	Neutrale Form
	Art. 25 Wird während der allgemeinen Aussprache ein Ordnungsantrag gestellt, so muss die Beratung zum Sachgeschäft bis zu dessen Erledigung unterbrochen werden.	✓ ✓ <i>Ein Rückweisungsantrag an den Stadtrat muss mit einem klaren Auftrag verbunden sein. Über den Rückweisungsantrag wird erst vor der Abstimmung entschieden.</i>	Bisher nicht definiert. Siehe auch Thal- mann § 105/4.3.3
Wiedererwägungsantrag	Art. 26 Im Verlaufe der allgemeinen Aussprache, jedoch vor der Schlussabstimmung, kann jedes Mitglied beantragen, Einzelheiten des Geschäftes nochmals in Erwägung zu ziehen. Über Wiedererwägungsanträge und allfällige Gegenanträge entscheidet der Rat ohne weitere Aussprache.	✓ ✓ ✓	

Vernehmlassung des Stadtrates zu Anträgen und Änderungsanträgen	Art. 27 Vor Beschlussfassung über Anträge oder Änderungsanträge, die nicht vom Stadtrat ausgehen, ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Stadtrat kann verlangen, dass ihm solche Anträge zur schriftlichen Vernehmlassung überwiesen werden.	✓ ✓	✓	Anpassung an neue Gemeindeordnung
Behördenmitglieder; Beschränkung des Stimmrechtes	Art. 28 Ratsmitglieder die zugleich Spezialverwaltungsbehörden gemäss § 87 der Gemeindeordnung angehören, haben nur beratende Stimme, wenn es sich um ein Geschäft des betreffenden Verwaltungsbereiches handelt.	✓	Ratsmitglieder die zugleich Spezialverwaltungsbehörden gemäss Art. 47 der Gemeindeordnung angehören,	
Ausstand	Art. 29 Ein Ratsmitglied hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten, a) wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei welchem das Ratsmitglied Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist; b) wenn sein Ehegatte, seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister oder Schwäger (Ehegatten von Geschwistern) Beteiligte sind; c) wenn es sich um den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft oder Genossenschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt, sofern das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Organisation beauftragt ist.	✓ ✓	✓	entspricht nicht GG (Thalmann S. 290/6)
	In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.	✓	Ein Ausstand ist durch das Ratsmitglied dem Ratspräsidium anzumelden. Ein in Ausstand getretenes Ratsmitglied darf auf seinem Platz verbleiben.	
				Klare Regelung, neutrale Form

Geheime Beratung	Art. 30 Bei geheimer Beratung ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. <u>5. Abstimmungen</u>	✓ Bei geheimer Beratung sind alle verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.	Neutrale Form
Reihenfolge der Abstimmung	Art. 31 Der Ratspräsident unterbreitet vor jeder Abstimmung seine Vorschläge über die Behandlung der vorliegenden Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt werden soll; gegebenenfalls entscheidet der Rat über das Verfahren. Zur Abstimmung gelangen in der Regel zuerst die Änderungsanträge, dann die Abänderungsanträge und am Schluss der Hauptantrag. Über alle Anträge, die sich auf Vorfragen beziehen, ist zuerst abzustimmen.	✓ ✓ Das vorsitzende Ratsmitglied unterbreitet vor	Neutrale Form
Abstimmung bei Hauptanträgen	Art. 32 Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Ratsmitglied nur für einen Antrag stimmen kann. Erreicht keiner dieser Anträge das absolute Mehr, so fällt derjenige mit der kleinsten Stimmenzahl aus dem Verfahren. Auf gleiche Weise wird über die verbleibenden Anträge abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erlangt.	✓ ✓ streichen ✓ ✓	mit Absatz 2 erledigt
Beschlussfassung ohne Abstimmung und Schlussabstimmung	Art. 33 Wird zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt, so muss nicht abgestimmt werden. Der Antrag ist vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären.	✓ Wird zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt, so muss nicht abgestimmt werden. Der Antrag ist vom vorsitzenden Ratsmitglied als Beschluss des Gemeinderates zu erklären.	Neutrale Form

Stimmabgabe und Feststellung der Mehrheit	Wird eine Vorlage artikelweise bzw. einzeln behandelt, so hat am Schluss der Beratung eine Abstimmung über das ganze Geschäft stattzufinden. Über Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, ist jedoch immer ausdrücklich abzustimmen. Die Stimmen sind auszuzählen. Art. 34 Sofern nichts anderes angeordnet ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Zur Stimmabgabe wird die Hand erhoben, wobei der Ratspräsident immer mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Ratspräsident gestimmt hat. Steht die Mehrheit nicht eindeutig fest oder wird die Ermittlung der genauen Stimmenzahl vom Ratspräsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt, so müssen die Stimmen ausgezählt werden. Im übrigen stellt der Ratspräsident fest, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.	✓ ✓ ✓ ✓ Zur Stimmabgabe wird die Hand erhoben, wobei für Ratsvorsitzende <i>Stimmzwang besteht</i>. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das vorsitzende Ratsmitglied gestimmt hat. Steht die Mehrheit nicht eindeutig fest oder wird die Ermittlung der genauen Stimmenzahl von Ratsvorsitzenden oder von einem Ratsmitglied verlangt, so müssen die Stimmen ausgezählt werden. Im Übrigen stellt das vorsitzende Ratsmitglied fest, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.	Präzisierung, neutrale Form Neue Rechtschreibung, neutrale Form
Abstimmung mit Namensaufruf	Art. 35 Wenn neun der anwesenden Ratsmitglieder es verlangen, so ist die Abstimmung mit namentlichem Vermerk im Protokoll unter Namensaufruf vorzunehmen. Ratsmitglieder, die sich bis zum Schluss des Aufrufes einfinden, sind mitzuzählen.	✓ ✓	
Dringlichkeit	Art. 36 Die Urnenabstimmung über einen Beschluss des Gemeinderates kann ausgeschlossen werden, wenn er mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Ratsmitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt.	streichen streichen	Wird in der Gemeindeordnung Art. 11 abgehandelt.
	<u>6. Wahlen</u>	✓	

Rechtsgrundlagen Wahlen in globo	Art. 37 Bei den durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen ist nach dem kantonalen Wahlgesetz und der Gemeindeordnung zu verfahren. Die Wahlen nach § 48 Ziff. 2 bis 9 der Gemeindeordnung können, wenn der Rat dies beschliesst, in globo vorgenommen werden.	Art. 36 Bei den durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen ist nach dem <i>kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)</i> zu verfahren. Die Wahlen nach <i>Art. 33 Ziff. 2</i> der Gemeindeordnung können, wenn der Rat dies beschliesst, in <u>G</u>lobo vorgenommen werden.	Korrekte Nennung und Anpassung Anpassung an neue Gemeindeordnung, Rechtschreibung
Umfang	<u>7. Parlamentarische Vorstösse</u> <u>(A) Allgemeines</u> Art. 38 Als Parlamentarische Vorstösse gelten die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Kleine Anfrage. Ein Parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie) und kann eine schriftliche Begründung enthalten. Für Kleine Anfragen gilt Art. 51 Abs. 2. Parlamentarische Vorstösse sind dem Ratspräsidenten schriftlich einzureichen.	✓ ✓ Art. 37 Als <u>p</u>arlamentarische Vorstösse gelten die Motion, das Postulat, die Interpellation und die <u>k</u>leine Anfrage. Ein <u>p</u>arlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie) und kann eine schriftliche Begründung enthalten. Für <u>k</u>leine Anfragen gilt Art. 48 Abs. 2. Parlamentarische Vorstösse sind <i>dem Ratsbüro zuhanden des Ratspräsidiums</i> schriftlich einzureichen.	Neue Rechtschreibung Neue Rechtsschreibung, neue Artikelnummer Präzisierung, neutrale Form
Einreichung	Art. 39 Parlamentarische Vorstösse können von jedem Mitglied, von mehreren Mitgliedern oder - im Zusammenhang mit ihnen obliegenden Geschäften - von gemeinderätlichen Kommissionen eingereicht werden.	Art. 38 <i>Parlamentarische Vorstösse können von einzelnen oder von mehreren Mitgliedern eingereicht werden.</i>	Thalmann § 105, 5.1.2 verneint Kommissionsmöglichkeit
Bekanntgabe, Begründung, Behandlung	Art. 40 Der Ratspräsident bringt den Ratsmitgliedern und dem Stadtrat parlamentarische Vorstösse nach Eingang im Wortlaut zur Kenntnis. Motionen, Postulate, Interpellationen, welche mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingereicht werden, sind vom Präsidenten auf die Traktandenliste zu setzen.	Art. 39 Das <i>Ratsbüro</i> bringt den, sind vom <i>Ratsbüro</i> auf die Traktandenliste zu setzen.	Präzisierung Präzisierung

Begriff	Diese Vorstösse sind in der gleichen Sitzung vom Erstunterzeichner oder bei Verhinderung von einem Mitunterzeichner mündlich zu begründen. Eine allfällige allgemeine Aussprache und die Beschlussfassung betreffend Überweisung oder Ablehnung finden in der Regel in der darauf folgenden Sitzung statt. Die Stellungnahme der zuständigen Behörde erfolgt mündlich oder schriftlich. Schriftliche Stellungnahmen sind dem Ratspräsidenten so frühzeitig einzureichen, dass sie den Ratsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur Sitzung zugestellt werden können. Die schriftlichen Stellungnahmen zu Kleinen Anfragen kann die Behörde veröffentlichen, bevor der Rat sie in der Sitzung zur Kenntnis nimmt. Der Erstunterzeichner ist berechtigt, den Vorstoss bis zu dessen Erledigung jederzeit zurückzuziehen.	Diese Vorstösse sind in der gleichen Sitzung von der erstunterzeichnenden Person oder bei Verhinderung von einer mitunterzeichnenden Person mündlich zu begründen. ✓ Schriftliche Stellungnahmen sind dem Ratsbüro so frühzeitig einzureichen, dass sie den Ratsmitgliedern Die schriftlichen Stellungnahmen zu <u>k</u>leinen Anfragen kann die Behörde veröffentlichen, bevor der Rat sie in der Sitzung zur Kenntnis nimmt. Erstunterzeichnende sind berechtigt, den Vorstoss bis zu dessen Erledigung jederzeit zurückzuziehen.	Neutrale Form Präzisierung, neutrale Form Neue Rechtschreibung Neutrale Form
	<u>(B) Motionen</u> Art. 41 Motionen sind Anträge, die den Stadtrat oder die Spezialverwaltungsbehörden verpflichten, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Gemeinde fallenden Antrag auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses zu unterbreiten. Art. 42 Nach mündlicher Begründung der Motion hat die zuständige Behörde in der Regel in der darauf folgenden Sitzung zu erklären, ob sie bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen. Vor der Beschlussfassung betreffend Überweisung oder Ablehnung findet eine allgemeine Aussprache	✓ Art. 40 ✓ Art. 41 Nach mündlicher Begründung der Motion hat <i>der Stadtrat</i> in der Regel in der darauf folgenden Sitzung zu erklären, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen. ✓	Präzisierung

| statt.

|

|

	Änderungen im Wortlaut einer Motion sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Verfassers zulässig. Der Stadtrat hat in diesem Falle das Recht, eine erneute Vernehmlassungsfrist bis zur darauf folgenden ordentlichen Ratssitzung zu verlangen. Der Motionär - unter mehreren Motionären der Erstunterzeichner - ist auch berechtigt, diese in ein Postulat umzuwandeln.	Änderungen im Wortlaut einer Motion sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des die Motion einreichenden Ratsmitgliedes zulässig. Der Stadtrat hat in diesem Falle das Recht, eine erneute Vernehmlassungsfrist bis zur darauf folgenden ordentlichen Ratssitzung zu verlangen. Das einreichende Ratsmitglied - unter mehreren das erstunterzeichnende - ist auch berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.	Neutrale Form
Beschlussfassung	Art. 43 Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei. Liegt kein Ablehnungsantrag vor, gilt die Überweisung als beschlossen.	Art. 42 ✓ ✓	
Erledigung	Art. 44 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat innert 12 Monaten schriftlich und begründet Antrag zur Motion. Der Rat beschliesst, ob eine Motion als erledigt abzuschreiben oder aufrechtzuerhalten sei. Als neue Frist zur Behandlung gelten sechs Monate. <u>(C) Postulate</u>	Art. 43 ✓ ✓ ✓	
Begriff	Art. 45 Postulate sind Einladungen an den Stadtrat oder die Spezialverwaltungsbehörde, zu prüfen und zu berichten, ob: a) ein Beschluss in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei oder; b) eine Anordnung in der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Spezialverwaltungsbehörde zu treffen sei, gegebenenfalls unter Antragstellung an den Gemeinderat.	Art. 44 ✓ ✓ ✓	

Behandlung, Beschlussfassung, Erledigung	Art. 46 Nach mündlicher Begründung des Postulates hat die zuständige Behörde in der Regel in der darauf folgenden Sitzung zu erklären, ob sie bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen.	Art. 45 Für die Behandlung, Beschlussfassung und Erledigung sind Art. 41 - 43 sinngemäss anzuwenden. Es gelten folgende Abweichungen: a) ein Postulat kann nicht umgewandelt werden; b) der Stadtrat bzw. die Spezialverwaltungsbehörde berichtet dem Stadtrat innert 12 Monaten ob und in welcher Weise dem Postulat entsprochen wird; c) bei Aufrechterhaltung gilt eine neue Frist zur Behandlung von 12 Monaten.	Vermeidung von langen Wiederholungen
	Vor der Beschlussfassung betreffend Überweisung oder Ablehnung findet eine allgemeine Aussprache statt.	streichen	
	Änderungen im Wortlaut eines Postulates sind im Verlaufe der Beratungen nur mit Zustimmung des Verfassers zulässig.	streichen	
Beschlussfassung	Art. 47 Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.	streichen streichen	
	Liegt kein Ablehnungsantrag vor, gilt die Überweisung als beschlossen.	streichen	
Erledigung	Art. 48 Der Stadtrat bzw. die Spezialverwaltungsbehörde berichtet dem Gemeinderat innert 12 Monaten, ob und in welcher Weise dem Postulat entsprochen wird.	streichen streichen	
	<u>(D) Interpellation</u>	✓	
Begriff	Art. 49 Mittels einer Interpellation kann Aufschluss über jede städtische Angelegenheit vom Stadtrat oder von Spezialverwaltungsbehörden verlangt werden.	Art. 46 ✓	

Behandlung	Art. 50 Die Behörde hat die Interpellation innert drei Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Über die von der Interpellation berührte Angelegenheit wird nicht Beschluss gefasst. Das Wort ist zuerst dem Stadtrat zu erteilen. Der Interpellant kann danach mit kurzer Begründung erklären, ob er von der Antwort befriedigt ist. Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Rat dies beschliesst. <u>(E) Kleine Anfrage</u>	Art. 47 ✓ Über die von der Interpellation berührte Angelegenheit wird nicht Beschluss gefasst. Das Wort ist zuerst dem Stadtrat zu erteilen. Das interpellierende Ratsmitglied kann danach mit kurzer Begründung erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist. Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Rat dies beschliesst. ✓	Neutrale Form
Begriff	Art. 51 Über jede städtische Angelegenheit kann auch durch eine Kleine Anfrage vom Stadtrat oder von Spezialverwaltungsbehörden Auskunft verlangt werden. Kleine Anfragen sind schriftlich einzureichen und kurz zu begründen.	Art. 48 durch eine <u>kleine</u> Anfrage vom Kleine Anfragen sind <i>beim Ratsbüro</i> schriftlich einzureichen und kurz zu begründen.	Neue Rechtschreibung
Behandlung	Art. 52 Die Behörden beantworten Kleine Anfragen schriftlich innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe im Rat. Eine mündliche Behandlung der Antwort im Rat ist ausgeschlossen. <u>(F) Weitere Rechte der Ratsmitglieder</u>	Art. 49 beantworten <u>kleine</u> Anfragen schriftlich ✓	Präzisierung
Rücksprache mit Behörden	Art. 53 Um den Ratsbetrieb und die Verwaltung nicht über Gebühr zu beanspruchen, haben die Ratsmitglieder das Recht, unmittelbar vom Stadtpräsidenten oder von den zuständigen Abteilungsvorständen über städtische Angelegenheiten mündlich Aufschluss zu verlangen, bevor sie Parlamentarische Vorstösse einreichen.	Art. 50 Um den Ratsbetrieb und die Verwaltung nicht über Gebühr zu beanspruchen, haben die Ratsmitglieder das Recht, unmittelbar von der Stadtpräsidentin/vom Stadtpräsidenten oder von der zuständigen Abteilungsvorsteherschaft über städtische Angelegenheiten mündlich Aufschluss zu verlangen, bevor sie <i>parlamentarische</i> Vorstösse einreichen.	Neue Rechtschreibung, neutrale Form

Fragestunde	Art. 54 Der Gemeinderat kann Fragestunden durchführen. Die Ratsmitglieder sind berechtigt, dem Ratspräsidenten Fragen zuhanden des Stadtrates und der Spezialverwaltungsbehörden schriftlich vorzulegen oder solche mündlich an der Sitzung zu stellen.	Art. 51 ✓ sind berechtigt, dem <i>Ratsbüro</i> Fragen	Präzisierung
Form und Inhalt des Protokolls	<u>8. Protokoll und Beschlüsse</u> Art. 55 Der Sekretär des Gemeinderates führt über die Sitzungsverhandlungen ein beschränktes Verhandlungsprotokoll. Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder sowie des Vorsitzenden und des Protokollführers; b) die Traktandenliste und die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c) die Anträge; d) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen; e) einen Vermerk der Schriftstücke, die der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; f) persönliche Erklärungen und Fraktionserklärungen im Wortlaut. Jedes Mitglied des Gemeinderates und des Stadtrates kann vor Beginn seines Votums verlangen, dass dieses protokolliert wird. Auf Beschluss des Rates ist ein substantielles Protokoll zu führen.	✓ Art. 52 Das Ratssekretariat des Gemeinderates führt über die Sitzungsverhandlungen ein beschränktes Verhandlungsprotokoll. ✓ a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder sowie des Vorsitzes und der protokollführenden Person; ✓ ✓ e) einen Vermerk der Schriftstücke, die das Präsidium dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; ✓ ✓	Neutrale Form
Prüfung und Genehmigung	Art. 56 Das Protokoll geht an den Ratspräsidenten und an die beiden Vizepräsidenten zur Prüfung und Unterschrift; das Originalprotokoll wird im Archiv verwahrt.	Art. 53 Das Protokoll geht an das vorsitzende Ratsmitglied und an die beiden Stellvertretenden zur Prüfung und Unterschrift; das Originalprotokoll wird im Archiv <i>aufbewahrt</i>.	Korrektes Wort, neutrale Form

Ausfertigung der Beschlüsse, Veröffentlichung, Rechtskraft	Das Protokoll ist vervielfältigt allen Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Spezialverwaltungsbehörden in der Regel zehn Tage vor der nächsten Sitzung zuzustellen. Der Rat genehmigt das Protokoll; von ihm dabei beschlossene Änderungen sind im nachfolgenden Protokoll festzuhalten. Das letzte Protokoll einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Rates genehmigt. Art. 57 Die Beschlüsse des Rates, seine Wahlanzeigen, Veröffentlichungen und Schriftstücke sonstiger Art werden vom Ratspräsidenten und vom Sekretär, Protokollauszüge, weniger wichtige Anzeigen usw. nur vom Sekretär unterzeichnet. Das Büro veröffentlicht die Beschlüsse des Gemeinderates in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Opfikon. Der Stadtrat gibt dem Büro des Gemeinderates von eingegangenen Referendumsbegehren Kenntnis, ebenso von seinem Beschluss, ob sie zustande gekommen sind oder nicht.	<i>Die Zustellung des Protokolls erfolgt in der Regel spätestens zehn Tage vor der nächsten Ratssitzung. Der Verteiler ist in den Art. 4 + 5 erwähnt.</i> ✓ Art. 54 Die Beschlüsse des Rates, seine Wahlanzeigen, Veröffentlichungen und Schriftstücke sonstiger Art werden von der vorsitzenden und der protokollführenden Person, weniger wichtige Anzeigen usw. nur von der protokollführenden Person unterzeichnet. ✓ ✓ ✓	Keine Widersprüche
Zusammensetzung	<u>9. Büro</u> Art. 58 Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Ratspräsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär oder seinem Stellvertreter und drei Stimmenzählern. Der Sekretär oder dessen Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, sofern er dem Gemeinderat angehört.	✓ Art. 55 Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem vorsitzenden Ratsmitglied und den zwei Stellvertretenden, der protokollführenden Person und den drei Stimmenzählenden. Die protokollführende Person oder deren Stellvertretung ist nur stimmberechtigt, sofern sie dem Gemeinderat angehört.	Neutrale Form
Wahlmodus des Büros		Art. 56 <i>Die vorsitzende Ratsmitglied und dessen beiden Stellvertretende werden geheim, die Stimmenzählenden, die protokollführende Person und deren Stellvertretung</i>	Vorher in Gemeindeordnung geregelt, neutrale Form

| *offen gewählt.* |

Wahl des Büros**Art. 57**

Das Büro wird an der ersten Sitzung nach der Erneuerungswahl und in den folgenden Jahren an der Sitzung im April oder Mai für ein Amtsjahr gewählt.

Die abtretenden Ratsvorsitzenden sind für das folgende Jahr weder als Ratsvorsitzende, noch als deren Stellvertretung wählbar.

Die Wahl der protokollführenden Person und deren Stellvertretung erfolgt für die Amtsdauer des Gemeinderates. Wählbar sind auch Personen, die nicht dem Rat angehören; in diesem Falle haben sie beratende Stimme. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorher in Gemeindeordnung geregelt.

Aufgaben**Art. 59**

Dem Büro des Gemeinderates obliegen unter anderem:

- a) die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen;
- b) die Unterstützung des Ratspräsidenten bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder dem Ratspräsidenten übertragen werden;
- c) die Zuteilung der Geschäfte an die vorberatenden Kommissionen, vorbehältlich dringender Anordnungen des Präsidenten, sowie die Antragsstellung zur Bestellung von Spezialkommissionen;
- d) die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, sind darüber dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen;
- e) die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Ratsmitglieder (Art. 10 Abs. 3)
- f) die Behandlung von Petitionen und der Entscheid darüber, ob eine solche dem Gemeinderat vorzulegen sei;
- g) die Vertretung des Gemeinderates nach aussen und die Bezeichnung seiner Abordnungen;
- h) die Prüfung von Initiativen gemäss §§ 18 - 26 der Gemeindeordnung;

Art. 58

✓

✓

- b) die Unterstützung von Ratsvorsitzenden bei ihren Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder von Ratsvorsitzenden übertragen werden;
- c) die Zuteilung der Geschäfte an die vorberatenden Kommissionen, vorbehältlich dringender Anordnungen des Präsidiums, sowie die Antragstellung zur Bestellung von Spezialkommissionen;

✓

✓

✓

✓

- h) die Prüfung von Initiativen gemäss Art. 17 + 18 der Gemeindeordnung;

neutrale Form

neutrale Form

Neue Gemeindeordnung

Aufgaben der Ratsvorsitzenden und deren Stellvertretung	i) die Prüfung der Parlamentarischen Vorstösse auf ihre formelle Zulässigkeit; k) die Festlegung der allgemeinen Sitzordnung in den Gemeinderatssitzungen. Art. 60 Der Ratspräsident leitet den Geschäftsgang des Gemeinderates. Er sorgt zusammen mit den Vizepräsidenten für die genaue Befolgung der einschlägigen Gesetze, der Gemeindeordnung und der vorliegenden Geschäftsordnung. Er leitet und überwacht die Tätigkeit der Stimmentzähler.	i) der <u>parlamentarischen</u> Vorstösse auf ... streichen Art. 59 Ratsvorsitzende leiten den Geschäftsgang des Gemeinderates. Sie sorgen zusammen mit den Stellvertretungen für die genaue Befolgung der einschlägigen Gesetze, der Gemeindeordnung und der vorliegenden Geschäftsordnung. Sie leiten und überwachen die Tätigkeit der Stimmentzählenden.	Neue Rechtschreibung Siehe Art. 12, Wiederholung neutrale Form
Sekretariat	Art. 61 Der Sekretär oder sein Stellvertreter besorgen in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Protokollführung, die Kanzleigeschäfte, die Aktenablage und die Rechnungsführung des Gemeinderates und des Büros. Sie führen das Geschäftsverzeichnis und die Präsenzliste.	Art. 60 Das Sekretariat besorgt in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Protokollführung, die Kanzleigeschäfte, die Aktenablage und die Rechnungsführung des Gemeinderates und des Büros. Es führt das Geschäftsverzeichnis und die Präsenzliste.	Anpassung an Gegebenheit, neutrale Form neutrale Form
Rechtanwendung, Obliegenheiten	<u>10. Kommissionen</u> Art. 62 Für die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission und die vom Rat zu wählenden Spezialkommissionen und Untersuchungskommissionen gelten die den Gemeinderat allgemein betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäss, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. In allen Kommissionen einschliesslich des Büros sollen die Fraktionen ungefähr ihrer Stärke gemäss vertreten sein.	✓ Art. 61 ✓ ✓	

Geschäftsprüfungskommission	Behördliche Anträge sind, soweit sie nicht vom Ratsbüro vorberaten werden, durch dieses an die vorberatenden Kommissionen zu überweisen, bevor sie an einer Ratssitzung im einzelnen behandelt werden.	✓ Art. 62 Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die Geschäftsprüfungskommission bestehend aus dem Vorsitz und sechs Mitgliedern. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsberichte des Stadtrates und andere ihr durch den Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte und erstattet Bericht und Antrag an den Gemeinderat.	Bisher in Gemeindeordnung geregelt. Büro: 4:2
Rechnungsprüfungskommission	Art. 63 In Spezialkommissionen sollen die Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein.	Art. 63 Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die Rechnungsprüfungskommission bestehend aus dem Vorsitz und vier Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Vorschläge und die Rechnungen der Stadt und übernimmt die Prüfungsarbeiten im Sinne der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Sie erstattet Bericht und Antrag an den Gemeinderat, der sie auch mit der Vorberatung anderer Finanzgeschäfte beauftragen kann.	Büro: 4:2
Spezialkommissionen	Der Rat wählt auf Vorschlag der Interfraktionellen Konferenz deren Mitglieder und den Präsidenten. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.	Art. 64 ✓ Der Rat wählt auf Vorschlag der interfraktionellen Konferenz deren Mitglieder und den Vorsitz. Im <u>ü</u> brigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.	Neue Rechtschreibung, neutrale Form

Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen	Einer Spezialkommission soll in der Regel nur ein Geschäft zur Beratung zugewiesen werden. Sie wird aufgelöst, wenn der Rat das Geschäft verabschiedet hat. Erstreckt sich die Arbeit einer Spezialkommission über das Ende einer Legislaturperiode hinaus, ist sie an der konstituierenden Sitzung des Rates erneut zu wählen.	Einer Spezialkommission soll in der Regel nur ein Geschäft <i>oder ein Themenbereich</i> zur Beratung zugewiesen werden. Sie wird aufgelöst, wenn der Rat das Geschäft/<i>die Geschäfte</i> verabschiedet hat. Erstreckt sich die Arbeit einer Spezialkommission über das Ende einer Legislaturperiode hinaus, ist sie an der konstituierenden Sitzung des Rates erneut zu wählen.	Erlaubt neu die Zuweisung mehrerer Geschäfte und auch begleitende Kommissionen ohne Geschäft (heute bereits Usus)
	Die Bestellung einer Untersuchungskommission gemäss § 40 der Gemeindeordnung erfolgt nach den Bestimmungen für Spezialkommissionen. Art. 64 Ein Mitglied des Gemeinderates darf gleichzeitig nur angehören: - dem Büro und einer Spezialkommission; - einer ständigen Kommission und einer Spezialkommission; - oder zwei Spezialkommissionen, solche des bürgerlichen Gemeinderates ausgenommen.	Die Bestellung einer Untersuchungskommission gemäss <i>Art. 31</i> der Gemeindeordnung erfolgt nach den Bestimmungen für Spezialkommissionen. Art. 65 Ein Mitglied des Gemeinderates darf <i>in der Regel</i> gleichzeitig nur angehören: ✓ ✓ - zwei Spezialkommissionen, solche des <u>b</u>ürgerlichen Gemeinderates ausgenommen.	Anpassung an neue Gemeindeordnung Über Ausnahmen entscheidet der GR Neue Rechtschreibung
Einladung, Sekretariat, Beratende Teilnahme	Ein Ratsmitglied ist nicht in eine Kommission wählbar, wenn es dieser bereits in den drei vorangegangenen Legislaturperioden ganz oder teilweise angehört hat. Ein Kommissionsmitglied ist nicht als dessen Präsident wählbar, wenn es die nämliche Kommission in den zwei vorangegangenen Legislaturperioden ganz oder teilweise präsidiert hat. Die Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission sind nach Abgabe dieses Amtes über mindestens eine volle Amtsperiode nicht als Präsident der jeweils anderen Kommission wählbar.	Ein Ratsmitglied ist nicht in eine Kommission wählbar, wenn es dieser bereits in den drei vorangegangenen Legislaturperioden ganz oder teilweise angehört hat. Ein Kommissionsmitglied ist nicht als dessen Vorsitz wählbar, wenn es die nämliche Kommission in den zwei vorangegangenen Legislaturperioden ganz oder teilweise präsidiert hat. Die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission sind nach Abgabe dieses Amtes über mindestens eine volle Amtsperiode nicht als Vorsitzende der jeweils anderen Kommission wählbar.	Neutrale Form
	Art. 65 Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder haben an allen Sitzungen ihrer Kommission teilzunehmen. Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe möglichst vor der Sitzung beim Kommissionspräsidenten einzureichen.	Art. 66 Die Kommissionen treten auf Einladung der Vorsitzenden zusammen oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder haben an allen Sitzungen ihrer Kommission teilzunehmen. Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe möglichst vor der Sitzung bei den Vorsitzenden einzureichen.	Neutrale Form

Beschlussfassung und Stimmpflicht, Minderheitsantrag	Die Kommissionen bestimmen in der Regel den Sekretär aus ihrer Mitte. Ausnahmen sind für alle Kommissionen zulässig.	Die Kommissionen bestimmen in der Regel das Sekretariat aus ihrer Mitte. Ausnahmen sind für alle Kommissionen zulässig.	Neutrale Form
	Der Präsident des Gemeinderates kann Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Das gleiche Recht steht behördlichen Berichterstattem zu.	Ratsvorsitzende des Gemeinderates können Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Das gleiche Recht steht behördlichen Berichterstattem zu.	Neutrale Form
	Art. 66 Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.	Art. 67 <i>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.</i>	Mehrheit genau definiert
	Alle Kommissionsmitglieder, einschliesslich Präsident, sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.	Alle Kommissionsmitglieder, einschliesslich das vorsitzende, sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das vorsitzende Mitglied gestimmt hat.	Neutrale Form
	Die Kommissionen erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden des Rates. Das Stimmenverhältnis sowie das Datum der Verabschiedung des Schlussantrages ist im Bericht anzugeben. Die Kommissionen bestimmen ihre Berichterstatte vor dem Rat. Kommissionsminderheiten steht es frei, im Rat ihren eigenen Antrag vorzubringen.	Die Kommissionen erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden des Rates. Das Stimmenverhältnis sowie das Datum der Verabschiedung des Schlussantrages ist im Bericht anzugeben. Die Kommissionen bestimmen ihr berichterstattendes Mitglied vor dem Rat. Kommissionsminderheiten steht es frei, im Rat ihren eigenen Antrag vorzubringen.	Neutrale Form
Aktenergänzungen, Augenschein, Protokoll	Art. 67 Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, ein Präsident oder ein Berichterstatte die Unterlagen für nicht ausreichend, so ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt. Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.	Art. 68 Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, ein vorsitzendes oder berichterstattendes Mitglied die Unterlagen für nicht ausreichend, so ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt. ✓	Neutrale Form

Konsultation zwischen Rat und Behörden	Die beiden ständigen Kommissionen sowie ihre Präsidenten und ihre Berichterstatter sind berechtigt, unter vorheriger Mitteilung an den zuständigen Abteilungsvorstand, die städtischen Verwaltungsabteilungen sowie städtische Bauten, Werke und Einrichtungen zu besuchen. Die Kommissionsprotokolle sind vervielfältigt allen Kommissionsmitgliedern, den Präsidenten der nicht in der Kommission vertretenen Fraktionen, dem Büro des Gemeinderates und dem Stadtrat zuzustellen. Art. 68 Bevor Beschlüsse in wichtigen und vor allem in strittigen Fragen gefasst werden, sollen die vorberatende Kommission und der Stadtrat nach Möglichkeit bereinigte Lösungen suchen. Die Einladung zu solchen Konsultationen kann sowohl von den vorberatenden Kommissionen als auch vom Stadtrat ausgehen.	Die beiden ständigen Kommissionen sowie ihre Vorsitzenden und ihre Berichterstatter sind berechtigt, unter vorheriger Mitteilung an die zuständige Abteilungsvorsteherschaft, die städtischen Verwaltungsabteilungen sowie städtische Bauten, Werke und Einrichtungen zu besuchen. Die Kommissionsprotokolle sind vervielfältigt allen Kommissionsmitgliedern, den Präsidenten der nicht in der Kommission vertretenen Fraktionen, dem Büro des Gemeinderates und dem Stadtrat zuzustellen. Art. 69 ✓ ✓	Neutrale Form
Abschluss der Beratung	Art. 69 Haben die Kommissionen ihre Beratung über ein ihnen obliegendes Geschäft abgeschlossen, so sind Bericht und Antrag unverzüglich dem Büro des Rates zuzustellen.	Art. 70 ✓	Büro 6:0
Sitzungsgeld	Art. 70 Die Kommissionen beziehen das für sie durch die Besoldungsverordnung festgesetzte Sitzungsgeld. Massgebend für die Ausrichtung ist das Sitzungsprotokoll.	Art. 71 Die Kommissionen beziehen das für sie durch die <i>Entschädigungsverordnung</i> festgesetzte Sitzungsgeld. Massgebend für die Ausrichtung ist das Sitzungsprotokoll.	Korrekte Nennung
Geheimhaltung	Art. 71 Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen - unter Angabe der Gründe an den Ratspräsidenten - als geheim erklären.	Art. 72 Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen - unter Angabe der Gründe an das Ratspräsidium - als geheim erklären.	Neutrale Form

Geschäftsordnung	Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.	✓
	Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.	✓
	<u>11. Bürgerlicher Gemeinderat</u>	✓
Sitzungen, Prüfung der Bürgerrechtsfälle	Art. 72 Für den Bürgerlichen Gemeinderat gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit sie rechtlich und sachlich anwendbar sind, sinngemäss. Ausgenommen davon sind alle Bestimmungen bezüglich der Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission, welche im Bürgerlichen Gemeinderat nicht existieren.	Art. 73 <i>Der bürgerliche Gemeinderat erlässt seine eigene Geschäftsordnung. Soweit rechtlich und sachlich anwendbar richtet er sich nach der Geschäftsordnung des grossen Gemeinderates.</i>
	Ein Drittel der Ratsmitglieder des Bürgerlichen Gemeinderates kann die Einberufung zu einer Sitzung schriftlich verlangen.	streichen
	Art. 73 In der Regel tagt die Bürgerliche Abteilung vorgängig der Sitzung des Gemeinderates.	streichen streichen
	Die ratsinterne Prüfung der vorliegenden Bürgerrechtsfälle zuhanden des Bürgerlichen Gemeinderates obliegt dem Büro.	streichen
	Die Verhandlungen über Bürgerrechtsgesuche sind nicht öffentlich.	streichen
Fraktionen	<u>12. Fraktionen, Interfraktionelle Konferenz</u>	<u>12. Fraktionen, interfraktionelle Konferenz</u>
	Art. 74 Eine Fraktion umfasst mindestens 3 Mitglieder. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.	✓ ✓
	Ohne schriftliche Mitteilung an das Büro gelten die auf derselben Wahlliste der Erneuerungswahl gewählten Mitglieder als Fraktion.	✓

Interfraktionelle Konferenz	Durch schriftliche Mitteilung an das Büro, unterzeichnet durch alle Mitglieder der zu bildenden Fraktion, können jederzeit neue Fraktionen gebildet werden. Ein Mitglied kann ebenso jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an das Büro aus einer Fraktion austreten. Art. 75 Die Interfraktionelle Konferenz wird aus je einem Mitglied jeder Fraktion gebildet. Sie bezeichnet jährlich ihren Präsidenten. Die Interfraktionelle Konferenz behandelt gemeinsam interessierende Fragen der parlamentarischen Vorgänge - nicht aber eigentliche Sachgeschäfte und Grundsatzfragen, welche im Rat zu entscheiden sind - und bereitet personell die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. Die Sitzungsteilnehmer haben nach Art. 70 Anspruch auf Sitzungsgeld.	✓ ✓ Die interfraktionelle Konferenz wird aus den Fraktionsvorsitzenden gebildet. Sie bezeichnet jährlich ihr vorsitzendes Mitglied. Die interfraktionelle Konferenz behandelt <u>Art. 71</u> ...	Neue Rechtschreibung, Präzisierung, neutrale Form Neue Rechtschreibung
Rechtsgrundlage	<u>13. Die Initiative</u> Art. 76 Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes, des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz) und der Gemeindeordnung massgebend.	✓ ✓ ✓	
Inkrafttreten, Änderung	<u>14. Schlussbestimmungen</u> Art. 77 Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch den Bürgerlichen Gemeinderat in Kraft. Jedes Ratsmitglied kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung an das Büro einreichen, welches diesen mit Bericht und Antrag dem Rat vorzulegen hat.	✓ ✓ Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch den bürgerlichen Gemeinderat in Kraft. ✓	Neue Rechtschreibung, neue Regelung

"Problem" Zahlen:
Der Duden kennt keine Regelung für Ziffern oder Ausschreiben.

Opfikon, 22. Februar 2002
Version 7 - Abschied Büro GR
Roger Würsch